

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen

Seniorenzentrum Dieringhausen

mit einer Platzzahl von 105 Bewohner*innen

sowie

AWO Tagespflegehaus

Mit einer Platzzahl von 14 Gästen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Test- und Quarantäneverordnung)“ und der „Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Einrichtungen) zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Corona-Test- und Quarantäneverordnung (TestV) .Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum

PCRTest weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeiter*innen, alle Bewohner*innen, alle Tagespflegegäste und deren Besucher*innen die über keinen vollständigen Impfschutz und über keine Bescheinigung über eine Genesung verfügen. Die Nachweise müssen schriftlich der Einrichtung vorgelegt werden und werden entsprechend dokumentiert.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
 - bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeiter*innen und/oder Bewohner*innen/TP-Gäste zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
 - bei Bewohner*innen / TP-Gäste die neu in die Einrichtung aufgenommen
In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 24 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testungen mit Anlass

- Bei allen Mitarbeiter*innen, Bewohner*innen/ TP-Gäste und deren Besucher*innen wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptommonitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test bei Mitarbeiter*innen , Bewohner*innen / TP- Gästen durchgeführt.
- Nicht geimpfte oder nicht genesende Bewohner*innen , bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.

- Besucher*innen die bei dem Monitoring eines der oben genannten Symptome angeben dürfen die Einrichtung nicht betreten.

3.2 Testungen ohne Anlass

- Bei symptomfreien Mitarbeiter*innen, Besucher*innen, Bewohner*innen die über **keinen vollständigen** Impfschutz verfügen oder genesen sind (d.h. deren letzte erforderliche Impfdosis länger als 6 Monate zurückliegt Stichtag 22.05.2021) werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:

o **Mitarbeiter*innen:** 3 x in der Woche

o **Bewohner*innen:** 3x die Woche

o **Besucher*innen:** 3x die Woche

Testbescheinigungen bzw. die durchgeführten Testungen sind für 24 Stunden gültig

- Bei symptomfreien Mitarbeiter*innen, Besucher*innen, Bewohner*innen die **nicht geimpft oder genesen sind** werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:

o **Mitarbeiter*innen:** täglich

o **Besucher*innen:** täglich

Die Testungen für die Besucher*innen , Mitarbeiter*innen werden Montag / Mittwoch und Freitag in der Tagespflege zwischen

09:00 Uhr und 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:45 Uhr

durchgeführt

Für geimpfte Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen und Besucher*innen , deren Letzte Impfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurück liegt , entfällt die Testpflicht .

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitungen

- Die Testung ist beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt für stationäre Altenpflegeeinrichtungen. Dazu wird die Platzzahl an Bewohner*innen bzw. Anzahl im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch Dr. Wachendorf MVZ Dieringhausen
Die Einweisung wird dokumentiert (Anlage)
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant.
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Den Mitarbeitenden, Bewohner*innen/TP-Gäste und deren Besucher*innen wird ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. (Anlage)
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellt. (Anlage)

- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher*innen mit Hinweisen im Symptommonitoring angepasst.

4.2 Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.
(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen/TP-Gäste und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen/TP-Gäste wird die Ablehnung akzeptiert und dokumentiert.
Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner*in/TP-Gäste besprochen. Der Sachverhalt wird in der Bewohnerdokumentation dokumentiert
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert. (Anlage)
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen/TP-Gäste wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.

Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).

- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen/TP-Gäste.

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o FFP 2 Masken
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Stand 22.11.2021